

## **2. Abdruck des Gebührenstemplers**

### 2.1

Der Abdruck des Gebührenstemplers hat folgenden Inhalt:

- Die Worte „Mit Gebührenstempler bezahlt“,
- die Angabe von Datum und Betrag,
- den Abdruck des Staatswappens und die Angabe der Kennziffer (Maschinennummer),
- die Angabe der Behörde mit dem Zusatz „- Barzahlungsstelle -“ bzw. „- Geldannahmestelle -“,
- eine Sicherheitsleiste.

Ältere im Einsatz befindliche Gebührenstemplers, deren Abdruck die Bezeichnung der früheren Gerichtszahlstelle beinhaltet, können weiter verwendet werden.

### 2.2

Für den Abdruck darf nur rote oder blaue Farbe verwendet werden.